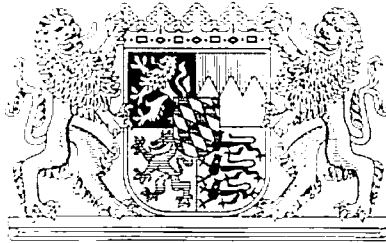


Ausfertigung

Nr. W 6 K 12.30005



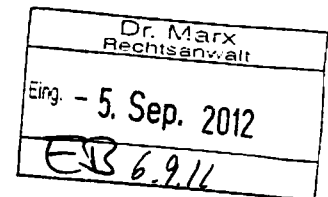
Verkündet am 29. August 2012

gez.: Gemeinhardt, Angestellte
als stellv. Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache



- Klägerin -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx
Mainzer Landstr. 127 a, 60327 Frankfurt

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**
und Flüchtlinge
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
5507485-439

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Unterfranken
als Vertreter des öffentlichen Interesses

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 6. Kammer

durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Müller als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung am **29. August 2012**
folgendes

Urteil:

- I. Die Nrn. 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Dezember 2011 werden aufgehoben, soweit sie die Klägerin betreffen.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

* * *

Tatbestand:

I.

Die nach eigenen Angaben am : 1981 geborene iranische Staatsangehörige (künftig Klägerin – vormals Klägerin zu 1)) reiste am 24. Juli 2011 zusammen mit ihrem Ehemann, der mittlerweile wieder freiwillig in den Iran zurückgekehrt ist, sowie mit ihren Töchtern, der am . 2004 geborenen (ehemaligen) Klägerin zu 2) und der am 2009 geborenen (ehemaligen) Klägerin zu 3), auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie beantragten am 20. September 2011 ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Auf die Niederschrift über die Befragung zur Vorbereitung der Anhörung gemäß § 25 AsylVfG am 20. September 2011, den Fragenkatalog zur Identitätsklärung der Regierung von Mittelfranken vom 23. September 2011 und die Niederschrift über die Anhörung gemäß § 25 AsylVfG am 10. November 2011 wird Bezug genommen.

Zur Begründung des Asylantrags gab die Klägerin im Wesentlichen an: Sie sei schon wiederholt in Deutschland gewesen und habe ihr Heimatland mit ihrem eigenen Reisepass und einem Schengen-Visum auf dem Luftweg verlassen. Sie sei seit zwölf Jahren keine Moslemin mehr. Mit einer Freundin habe sie über das Christentum gesprochen und sei mit dieser sieben- bis achtmal in die Kirche gegangen. Danach habe sie Frieden und Ruhe gefunden; ihre Defizite seien ausgeglichen worden. Sie liebe Gott. Nach der Eheschließung der Freundin habe sie die Kirche nicht mehr besucht. Sie habe für ihre schwer kranke Mutter gebetet. Diese lebe heut noch. Dies führe sie auf die Gebete zurück und glaube deshalb an Gott. Seit August 2011 nehme sie in Deutschland regelmäßig an Gottesdiensten teil und habe sich mittlerweile auch taufen lassen. An religiösen Veranstaltungen der Familie des Ehemannes, bei der sie gelebt habe, habe sie nicht teilgenommen. Sie sei keine praktizierende Moslemin mehr gewesen. Sie reise regelmäßig nach Deutschland. Seit zwei Jahren besuche sie hier jeweils für zwei Monate kirchliche Schulungen. Die Klägerin sei zudem psychisch erkrankt. Die Töchter der Klägerin machten keine eigenen Gründe geltend.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2011 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge der Klägerinnen auf Anerkennung als Asylberechtigte ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen (Nr. 2) sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Die Klägerinnen wurden aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb von 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Die Abschiebung in den Iran oder in einen anderen Staat wurde angedroht (Nr. 4). Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt: Der Sachvortrag hinsichtlich der Konversion habe nicht überzeugen können. Ein bloßer formeller Glaubenswechsel genüge nicht. Die Klägerin habe sich angeblich schon vor zwölf Jahren mit dem Christentum beschäftigt. Sie habe ihr Interesse daran verloren und auch keine Kirche mehr besucht, als ihre Freundin geheiratet habe. Unvermittelt habe sie dann in Deutschland seit zwei Jahren jeweils an Bibelkursen teilgenommen. Auffällig sei, dass sie sich erst zwischen Asylantragstellung und der Anhörung habe taufen lassen. Die Klägerin habe ihre religiöse Überzeugungsgewissheit trotz mehrfacher Nachfrage nicht glaubhaft dargelegt. Ersichtlich liege hier keine innere Überzeugung der christlichen Grundwerte und der theologischen Glaubensausrichtung zugrunde. Die Ablehnung des Islam habe nicht zwingend die Überzeugung der christlichen Werte und eine Konversion zur Folge. Sie habe auch noch keinerlei Glaubensprinzipien entwickelt, die für die Religion bzw. deren Ausübung im Iran und auch hier in Deutschland unabdingbar seien. Die Familie ihres Ehemanns sei seit langem informiert, dass sie sich immer schon aus den muslimischen Ritualen herausgehalten habe. Man habe sie deshalb niemals behelligt. Es dürfe davon ausgegangen werden, dass die Konversion aus asyltaktischen Gründen erfolgt sei und der Klägerin bei Rückkehr in den Iran keine asylrelevante Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohe. Die Anträge der Töchter der Klägerin seien mangels eigener Gründe ebenfalls abzulehnen gewesen. Der Bescheid, auf den im Einzelnen Bezug genommen wird, wurde adressiert an den Bevollmächtigten der Klägerin per Einschreiben übermittelt, welches am 28. Dezember 2011 zur Post gegeben wurde.

II.

1.

Am 4. Januar 2012 ließ die Klägerin zusammen mit ihren Töchtern Klage erheben und beantragen,

die Beklagte zu verpflichten, die Klägerinnen unter Aufhebung des Bescheides vom 23. Dezember 2011, zugestellt am 29. Dezember 2011, als asylberechtigt i.S.d. Art. 16a anzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebehindernisse gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG bestehen.

Hilfsweise wurde beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägerinnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen.

Zur Begründung ließ die Klägerin mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 11. Januar 2012 im Wesentlichen vortragen: Die Spekulationen hinsichtlich des Glaubenswechsels der Klägerin seien in dem angefochtenen Bescheid fehlerhaft vorgenommen. Nicht nur die Klägerin, sondern auch mehrere Familienangehörige der Klägerin, die seit Jahren in der Bundesrepublik Deutschland lebten, hätten den christlichen Glauben aus eigener Überzeugung angenommen und seien aktive Mitglieder der persischen Christengemeinde in Hamburg. Die Klägerin habe bei ihren Reisen vor zwei Jahren mit der christlichen Kirche und Institutionen in Hamburg Kontakt aufgenommen und sich während ihrer Anwesenheit an Bibelkursen etc. beteiligt.

Mit Schriftsatz vom 7. Februar 2012 ließ die Klägerin weiter vortragen: Die Klägerin habe auf Wunsch ihres Vaters in jungen Jahren heiraten müssen. Sie habe sich innerlich von der islamischen Religion entfernt. Vor etwa zwölf Jahren habe sie eine christliche Freundin kennengelernt. Mit ihr habe sie über das

Christentum diskutiert und sich in die Kirche begeben. Man habe feststellen können, dass Menschen christlichen Glaubens gleichbehandelt würden. Aus Angst habe sie nach der Verheiratung ihrer Freundin die Kirche nicht mehr besucht. Sie habe sich das Heilige Buch beschafft und Gebete auf Papier geschrieben und ihr Herz Jesus gewidmet. Sie habe sich äußerlich nicht an die Gebetszeremonien der islamischen Religion gehalten. Ihr Glaube habe sich verstärkt, als ihre Mutter an Krebs erkrankt sei und es ihr nach der Operation besser gegangen sei. Als die Klägerin nach der Operation ihre Mutter in Deutschland besucht habe, habe sie sich monatelang in die iranische christliche Gemeinde Immanuel begeben. Dort habe sie erstmals Bibelkurse erhalten. Als sie in den Iran habe zurückkehren wollen, habe sie sich nicht taufen lassen, weil diese Taufe für sie und ihren Ehemann, den sie auf Reisen begleitet habe, große Gefahren im Iran verursacht hätte. Im Rahmen der religiösen Entwicklung habe sie sodann gelernt, dass sie ihre Religion nicht mehr verheimlichen könne. Die Klägerin habe im Iran keine eigene Familie, ihre Mutter sowie eine Schwester und ein Bruder lebten als Asylberechtigte hier in der Bundesrepublik Deutschland. Nur der Vater lebe im Iran, welcher nun gegen die Klägerin eingestellt sei, weil im Iran bekannt geworden sei, dass die Klägerin ihren Glauben gewechselt und den christlichen Glauben angenommen habe. Aufgrund der Tatsache, dass sich ihr Ehemann für seine Familie entschieden habe und nicht für seine Frau und Kinder sei die Klägerin erheblich psychisch krank geworden. Sie habe sich in stationärer Behandlung befunden. Der Klägerin drohe aufgrund ihres Glaubenswechsels bei einer Rückkehr in den Iran Todesgefahr. Die gesamten Umstände des Lebens der Klägerinnen von der Zwangshe, das gemeinsame Leben mit der Familie des Ehemannes sowie auch die Geschehnisse nach ihrer Reise in die Bundesrepublik Deutschland sprächen für sich und deuteten darauf hin, dass diese Umstände nur aus Gründen des ernsthaften Glaubens der Klägerin zum christlichen Glauben geschehen sei. Die Art und Weise der Anhörung werde bemängelt. Es sei nicht nachvollziehbar, wenn die Einzelentscheiderin der Beklagten die Klägerin als unglaubhaft darstelle. Die Geschwister sowie auch die Mutter der Klägerin seien Zeugen der Familienauseinandersetzungen der Familie des Ehemannes mit der Klägerin, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sie sich seit geraumer Zeit vom Islam entfernt und nicht das Gebet sowie die is-

lamische Religion praktiziert habe. Die Klägerin werde zum Beweis des Vorbringens in der mündlichen Verhandlung die Zeugenvernehmung ihrer Mutter beantragen. Die Spekulationen der Einzelentscheiderin seien nicht nachvollziehbar. Die Klägerin habe sich nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland entschlossen, sich taufen zu lassen und habe einen offiziellen Taufkurs absolviert. Die Klägerin habe weiterhin glaubhaft dargelegt, dass sie im Iran in einer fanatischen-muslimischen Familie ihres Ehemanns gelebt und keine Möglichkeit gehabt habe, hinsichtlich ihrer neuen Religion Kontakte im Iran zu pflegen. Als Beweis des christlichen Glaubens und ihrer Konversion werde die Zeugenvernehmung des Pastors der Christengemeinde in Hamburg beantragt. Mit diesem Beweisantrag könne sie nachweisen, dass sie aus eigener Überzeugung den christlichen Glauben angenommen habe und über erhebliche und ausreichende Kenntnisse vom christlichen Glauben verfüge. Die Klägerin sei zurzeit aufgrund der Trennung ihres Ehemanns psychisch erkrankt. Es sei davon auszugehen, dass die Klägerin ihre christlich geprägte Lebensweise im Falle ihrer Rückkehr in den Iran fortführen wolle, insbesondere an öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen werde und daher ihr Leben in Gefahr sei. Diese Einschätzung ergebe sich aus der neuen Auskunfts-lage.

Mit Schriftsatz vom 14. Februar 2012 ließ die Klägerin über ihre psychischen Erkrankungen eine ärztliche Stellungnahme sowie eine Bescheinigung zur stationären Behandlung vorlegen. Mit Schriftsatz vom 21. Februar 2012 ließ sie dazu ergänzend vortragen, dass sie am 10. Februar 2012 aus dem Krankenhaus entlassen worden sei, sie befinde sich aber nach wie vor in ärztlicher Behandlung. Die Betreuung und Gespräche durch den persisch-sprachigen Pastor in Hamburg hätten bei der gesundheitlichen Entwicklung eine erhebliche Rolle gespielt.

Mit Schriftsatz vom 20. August 2012 ließ die Klägerin unter Vorlage verschiedener Unterlagen ergänzend vortragen, sie werde zum Beweis ihrer religiösen Praxis zwei Zeugen präsentieren. Der eine sei der Pfarrer, der sie in Hamburg betreut habe. Der andere Zeuge sei Mitglied der Baptisten Gemeinde in Aschaffenburg. Die Klägerin besuche die sonntäglichen Gottesdienste und

nehme anschließend am Hauskreis teil. Dort nehme sie auch ihre Kinder mit. Sie habe auch wiederholt am Hauskreis am Samstag teilgenommen. Wichtig sei für die Klägerin der Verkündigungsauftrag. Sie habe ihren Bruder überzeugt, dem Christentum beizutreten. Auch in Aschaffenburg habe sie einen Freund zum Christentum bekehrt. Sie habe ihre Tochter christlich erzogen und deshalb Konflikte mit anderen Asylsuchenden. Sie habe ein 490 Seiten umfassendes Buch verfasst. Es enthalte Informationen über die Situation der Christen im Iran sowie eine Beschreibung ihrer Gründe für den Übertritt zum christlichen Glauben. Die Klägerin habe insgesamt 100 Exemplare vervielfältigen lassen und verteilt bzw. verteilen lassen. Des Weiteren betreibe die Klägerin einen Weblog und eine Facebook-Seite, mit Nachrichten über Christen im Iran Bibelzitate usw. Außerdem sei die Klägerin in der Vereinigung zur Verteidigung der Menschenrechte im Iran e.V. (VVMIran) aktiv. Die Sicherheitskräfte würden die Klägerin über das Internet identifizieren und bei einer Rückkehr über ihre Konversion befragen. Die Klägerin halte an ihrer Ehe fest. Die Familie ihres Ehemannes versuche, die Eheleute auseinanderzubringen. Auch deshalb leide die Klägerin an einer schweren depressiven Episode bei rezidivierender depressiver Störung mit Suizidversuchen.

2.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 11. Januar 2012,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 6. Juli 2012 ließ die Beklagte mitteilen, an einer Aufhebung des Bescheides aufgrund des Inhalts der Klagebegründung sei nicht gedacht.

3.

Die Kammer übertrug den Rechtsstreit mit Beschluss vom 3. Juli 2012 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung.

Das Gericht gewährte den (zunächst drei) Klägerinnen mit Beschluss vom 5. Juli 2012 Prozesskostenhilfe, soweit sie unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Dezember 2011 beantra-

gen, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägerinnen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 bzw. Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen (kostenmäßig beschränkt auf einen ortsansässigen Rechtsanwalt). Im Übrigen wurde der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des Prozessbevollmächtigten abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung am 29. August 2012 nahm der Klägerbevollmächtigte die Klage auf Aufhebung der Nr. 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Dezember 2011 und auf Anerkennung der Klägerinnen als Asylberechtigte zurück. Das Gericht trennte diesen Klageanteil ab, führte ihn unter dem Aktenzeichen W 6 K 12.30234 fort und stellte dieses neue Verfahren infolge der Klagerücknahme auf Kosten der Klägerinnen ein. Der Klägerbevollmächtigte beantragte sodann,

die Beklagte unter Aufhebung der Nrn. 2 bis 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Dezember 2011 zu verpflichten, den Klägerinnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen;
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Iran vorliegen.

Die Klägerin wurde informatorisch angehört. Des Weiteren trennte das Gericht vom Verfahren der Klägerin die Klagen ihrer beiden Töchter (den ehemaligen Klägerinnen zu 2) und 3)) ab und führte sie unter dem Aktenzeichen W 6 K 12.30235 fort. Das Verfahren W 6 K 12.30235 wurde bis zur unanfechtbaren Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Klägerin ausgesetzt.

4.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die eingereichten Schriftsätze samt Anlagen, die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 29. August 2012, die Gerichtsakte

(einschließlich der Verfahren W 6 K 12.30234 und W 6 K 12.30235) sowie die beigezogene Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die entschieden werden konnte, obwohl nicht alle Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erschienen sind (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 23. Dezember 2011 ist in seinen Nrn. 2 bis 4 rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Aus diesem Grund war der streitgegenständliche Bescheid, wie zuletzt beantragt, insoweit aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) war nicht zu entscheiden.

Unter Berücksichtigung der aktuellen abschiebungsrelevanten Lage im Iran hat die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Bedrohung liegt dann vor, wenn anknüpfend an Verfolgungsgründe wie die Religion (vgl. dazu Art. 10 Abs. 1b der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 – so genannte Qualifikationsrichtlinie) Verfolgungshandlungen i.S.v. Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen. Eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit kann eine Verfolgungshandlung darstellen, wenn der Betreffende auf Grund der Ausübung dieser Freiheit Gefahr

läuft, exekutiert oder gefoltert usw. zu werden. Dabei ist es nicht zumutbar, von seinen religiösen Betätigungen Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden (so Generalanwalt Bot, Schlussantrag vom 19.04.2012, EuGH, Az.: C-71/11 und C-99/11).

Nach Überzeugung des Gerichts besteht für die Klägerin auf Grund ihrer Konversion vom Islam zum Christentum eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran.

Denn aufgrund der aktuellen Lage, welche sich aus den in den Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln ergibt, besteht im Iran für christliche Konvertiten, die ihren Glauben in Gemeinschaft mit anderen ausüben, die beachtliche Gefahr von Verfolgungshandlungen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts (vgl. im Einzelnen VG Würzburg, U.v. 11.07.2012, Az.: W 6 K 11.30392) sowie verschiedener Obergerichte (vgl. OVG Saarland, U.v. 26.06.2007, Az.: 1 A 222/07, InfAuslR 2008, 183; BayVGh, U.v. 23.10.2007, Az.: 14 B 06.30315, DÖV 2008, 164; SächsOVG, U.v. 03.04.2008, Az.: A 2 B 36/06; OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 30.07.2009, Az.: 5 A 982/07.A, EzAR-NF 62 Nr. 19; HessVGh, U.v. 18.11.2009, Az.: 6 A 2105/08.A, ESVGH 60, 248 – jeweils mit weiteren Nachweisen; kritischer OVG Nordrhein-Westfalen, U.v. 09.06.2011, Az.: 13 A 947/10.A, DVBl. 2011, 1166 in einem gesondert gelagerten Einzelfall) unterliegen iranische Staatsangehörige, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, bereits dann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung i.S. des Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie, wenn sie im Iran lediglich ihren Glauben ausüben und an öffentlichen Riten teilnehmen. Insgesamt betrachtet ist eine religiöse Betätigung von muslimischen Konvertiten, die einer evangelikalen oder freikirchlichen Gruppierung angehören, im Iran selbst im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich kommunikativen Bereich nicht mehr gefahrlos möglich (vgl. HessVGh, U.v. 18.11.2009, Az.: 6 A 2105/08 A, ESVGH 60, 248; B.v. 23.02.2010, Az.: 6 A 2067/08.A, Entscheiderbrief 10/2010, 3).

Aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung besteht nach Überzeugung des Gerichts für die Klägerin eine beachtliche Verfol-

gungswahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr in den Iran, da die Klägerin aufgrund einer tiefen inneren Glaubensüberzeugung lebensgeschichtlich nachvollziehbar den christlichen Glauben angenommen hat. Das Gericht ist weiterhin davon überzeugt, dass die Klägerin aufgrund ihrer persönlichen religiösen Prägung das unbedingte Bedürfnis hat, ihren Glauben in Gemeinschaft mit anderen Gläubigen auszuüben, und dass sie ihn auch tatsächlich ausübt. Das Gericht hat nach der Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck, dass sich die Klägerin bezogen auf den entscheidungserheblichen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nur vorgeschoben aus opportunistischen, asyltaktischen Gründen dem Christentum zugewandt hat. Die Würdigung der Angaben der Klägerin zu ihrer Konversion ist ureigene Aufgabe des Gerichts (OVG Nordrhein-Westfalen, B.v. 30.01.2012, Az.: 13 A 589/11.A, Entscheiderbrief 4/2012, 5 und B.v. 10.04.2012, Az.: 13 A 796/12.A; vgl. auch VG Magdeburg, U.v. 19.12.2011, Az.: 5 A 12/10 MD, Entscheiderbrief 2/2012, 5).

Das Gericht ist nach informatorischer Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der schriftlich vorgelegten Unterlagen davon überzeugt, dass diese ernsthaft vom Islam zum Christentum konvertiert ist. So legte die Klägerin ein persönliches Bekenntnis zum Christentum ab. Die Klägerin schilderte weiter nachvollziehbar und ohne Widersprüche glaubhaft ihren Weg vom Islam zum Christentum, Inhalte des christlichen Glaubens und ihre christlichen Aktivitäten. Die Schilderungen der Klägerin sind plausibel und in sich schlüssig. Die Klägerin legte verschiedene Unterlagen vor. In diesen Unterlagen werden die Taufe der Klägerin, ihre Konversion zum Christentum sowie ihre christlichen Aktivitäten bestätigt.

Die Klägerin hat glaubhaft ihren Weg vom Islam zum Christentum dargetan. Sie schilderte glaubhaft und überzeugend den Druck, den ihr strenggläubiger Vater auf sie als geborene Moslemin ausgeübt habe, einschließlich der Zwangsverheiratung. Die Klägerin beschrieb dann ihre Kontakte zum Christentum im Iran sowie infolge der Reisen später in Deutschland. In Bibelkursen in den Jahren 2009, 2010 und 2011 hat sich die Klägerin vertieft mit dem christlichen Glauben auseinandergesetzt. Nach der Genesung ihrer an Krebs

erkrankten Mutter entschied sich die Klägerin für die Konversion. Nach ihrer Ausreise aus dem Heimatland schlossen sich die Taufvorbereitung und die Taufe der Klägerin am 18. Oktober 2011 an. Die Klägerin berichtete weiter überzeugend von ihren christlichen Aktivitäten in Hamburg. Der als Beistand beigezogene Pastor aus Hamburg hat das Vorbringen der Klägerin zweifelsfrei bestätigt.

Die Klägerin verdeutlichte in der mündlichen Verhandlung plausibel ihre Beweggründe für die Abkehr vom Islam und die Hinwendung zum Christentum. In dem Zusammenhang schilderte sie nicht nur ihre inneren Zweifel und Kämpfe, sondern legte - in ihren Worten - auch zentrale Elemente des christlichen Glaubens als für sie wichtig dar. Gerade mit ihren Aussagen zur Stellung von Jesus Christus im Christentum sowie zur Erbsünde und zum Ewigen Leben machte die Klägerin zentrale Elemente des christlichen Glaubens und den fundamentalen Unterschied zwischen Islam und Christentum deutlich und zeigte, dass sie dies verinnerlicht hat. Sie betonte weiter den Unterschied zwischen Christentum und Islam. Das Christentum sei von Liebe beherrscht, demgegenüber gebe es im Islam Krieg und Blut. Jesus Christus sei als Gott auf die Erde gekommen. Wichtig im Unterschied von Islam und Christentum sei das Verhältnis zwischen Gott und den Menschen. Es sei nicht wie zwischen Herrn und Diener, sondern wie Vater und Sohn.

Die Klägerin offenbarte weiter konkrete wesentliche Glaubensinhalte und Glaubenskenntnisse, die ihre Glaubensentscheidung und ihren Gewissensschritt zusätzlich belegen. Sie nannte in dem Zusammenhang die christlichen Feiertage, Gebete sowie auch Gebote und nicht zuletzt Stellen aus der Bibel.

Besonders zu erwähnen ist der Umstand, dass die Klägerin ihren Glauben nicht nur öffentlich und nach außen hin lebt, sondern dass sie sich auch in der Öffentlichkeit für ihren Glauben engagiert und andere missioniert. So hat sie nicht nur Verwandte und Freunde zum christlichen Glauben bewegt, sondern ist auch im Internet aktiv, wie sie glaubhaft mit Verweis auf entsprechende Seiten belegte. Sie habe einen Weblog und sei bei Facebook. In ihrem Weblog bringe sie zum einen Bibelzitate, lade Videoclips hoch und brin-

ge Nachrichten über Minderheiten im Iran. Bei ihrem Internetauftritt sei sie auch namentlich genannt.

Weiter hat die Klägerin ein Buch verfasst und in der mündlichen Verhandlung vorgelegt, das sowohl ihre eigene Biographie sowie auch Informationen über die Christen im Iran enthalte. Des Weiteren fänden sich im Buch Gedichte von ihr sowie Nachrichten. Die Klägerin hat glaubhaft angegeben, dass sie das Buch verteilt und auch beim Missionieren verwendet habe. Sie erklärte ausdrücklich, sie wolle einfach, dass die gute Nachricht an alle gehe.

Des Weiteren brachte die Klägerin einleuchtend vor, sie wolle auf keinen Fall zum Islam zurückkehren. Sie habe schlechte Erinnerungen; der Gedanke sei schrecklich. Sie habe jetzt ihre Ruhe gefunden. Bei einer Rückkehr in den Iran sei sie in Gefahr, weil ihre Konversion dort bekannt sei, und zwar sowohl innerhalb der Familie als auch über ihre Internetaktivitäten.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das gesamte Verhalten der Klägerin vor und nach ihrer Ausreise im Zusammenhang mit der Konversion zum Christentum sowie die von ihr vorgetragene Glaubensinhalte und Glaubenskenntnisse über die christliche Religion – auch in Abgrenzung zum Islam – eine ehrliche Konversion glaubhaft machen und erwarten lassen, dass die Klägerin bei einer angenommenen Rückkehr in ihre Heimat ihrer neu gewonnenen Religion entsprechend leben würde. Die Klägerin hat lebensgeschichtlich nachvollziehbar ihre Motive für die Abkehr vom Islam und ihre Hinwendung zum christlichen Glauben dargestellt. Sie hat ihre Konversion anhand der von ihr gezeigten Glaubenskenntnisse über das Christentum und durch ihre Glaubensbetätigung gerade auch in Bezug zur Öffentlichkeit nachhaltig und glaubhaft vorgetragen. Der Eindruck einer ernsthaften Konversion wird dadurch verstärkt, dass die Klägerin missionarische Aktivitäten entwickelt, indem sie bei den anderen für den christlichen Glauben wirbt. Dies gilt insbesondere für ihr Engagement im Internet sowie durch die Veröffentlichung und Verteilung ihres Buches. Weiter ist nicht davon auszugehen, dass die Klägerin bei einer theoretischen Rückkehr in den Iran ihre Konversion verheimlichen würde. Abgesehen davon spricht Vieles dafür, dass einem

Gläubigen von den deutschen Behörden bzw. Gerichten nicht zugemutet werden kann, bei einer Rückkehr in den Iran von seiner religiösen Betätigung Abstand zu nehmen, um nicht verfolgt zu werden (so Generalanwalt Bot, Schlussantrag vom 19.04.2012, EuGH, Az.: C-71/11 und C-99/11). Die Klägerin hat insgesamt durch ihr Auftreten in der mündlichen Verhandlung und durch die Darlegung ihrer Beweggründe nicht den Eindruck hinterlassen, dass sie nur aus opportunistischen und asyltaktischen Gründen motiviert dem christlichen Glauben nähergetreten ist, sondern auf Grund einer ernsthaften Gewissensentscheidung und aus einer tiefen Überzeugung heraus den religiösen Einstellungswandel vollzogen hat. Dieser Eindruck erhärtet sich durch das schriftliche Vorbringen sowie die vorgelegten Unterlagen und wird zusätzlich durch die Aussagen ihrer beiden Beistände in der mündlichen Verhandlung bekräftigt.

Nach § 28 Abs. 1a AsylVfG kann sich ein Kläger bzw. eine Klägerin bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG auch auf Umstände stützen, die nach Verlassen seines Herkunftslandes entstanden sind. Dies gilt gerade, wenn wie vorliegend eine Iranerin ihre religiöse Überzeugung aufgrund ernsthafter Erwägungen wechselt und nach gewissenhafter Prüfung vom Islam zum Christentum übertritt (Bergmann in Renner, AuslR, 9. Aufl. 2011, § 28 AsylVfG, Rd.Nr. 17). Hinzu kommt, dass sich die Situation für Konvertiten im Iran im Laufe der letzten Jahre verschärft hat, so dass eine gestiegene Verfolgungsgefahr auch auf Gründen beruht, die unabhängig vom Verhalten der Klägerin sind.

Nach alledem war der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen und der angefochtene Bundesamtsbescheid insoweit in seinen Nrn. 2 bis 4 aufzuheben. Über die hilfsweise gestellten Anträge zum subsidiären Abschiebungsschutz (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) war nicht zu entscheiden (§ 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG).

Neben der Aufhebung der entsprechenden Antragsablehnung im Bundesamtsbescheid ist auch die verfügte Abschiebungsandrohung und Ausreisefristbestimmung rechtswidrig und daher aufzuheben. Denn das Bundesamt

für Migration und Flüchtlinge erlässt nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 und § 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung nur, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird. Umgekehrt darf im Fall der Flüchtlingszuerkennung eine Abschiebungsandrohung nicht ergehen. Letzteres ist im gerichtlichen Verfahren – wenn auch noch nicht rechtskräftig – festgestellt.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG. Zur Klarstellung wird im Hinblick auf die zunächst erhobene und nach Klagerücknahme und Abtrennung im gesonderten Verfahren W 6 K 12.30234 eingestellte Asylklage betreffend die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte darauf hingewiesen, dass das Gericht in der Sache eine entsprechende Anwendung von § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO für angemessen hält, da der zurückgenommene Teil der Klage durch die weitgehende Angleichung des Flüchtlingsstatus an die Rechtstellung des Asylberechtigten kostenmäßig nicht ins Gewicht fällt (HessVGH, U.v. 21.09.2011, Az.: 6 S 1005/10.A, ZAR 2011, 408; VG Würzburg, B.v. 12.09.2011, Az.: W 6 M 11.30245).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

not a
5.10.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Dr. Müller

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Würzburg, 31. August 2012

Die stellvertretende Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



Müller